

## Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, zuletzt geändert durch Art. 6 G zur grundlegenden Reform des EEG und zur Änd. weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts vom 21. 7. 2014 (BGBl. I S. 1066), wird wie folgt geändert

1. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert

- a) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Für die wirtschaftlich angemessene Vergütung sind in der Regel die mit dem Netz zu erzielenden Erlöse nach dem objektiven Ertragswertverfahren maßgeblich. Davon unberührt bleibt die Freiheit der Vertragsparteien, sich auf eine anderweitig basierte Vergütung zu einigen.“

- b) Die neuen Sätze 5 und 6 werden aufgehoben

2. § 46 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Eingabe „Absatz 2 Satz 4“ durch die Eingabe „§ 47“ ersetzt und hinter den Wörtern „zu veröffentlichenden Daten“ ein Komma sowie die Wörter „die Auswahlkriterien und deren Gewichtung“ eingefügt

- b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „sowie das Vertragsende“ die Wörter „nach Maßgabe von Satz 1 und 2“ eingefügt

- c) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben

3. Nach § 46 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Gemeinde ist bei der Auswahl des Unternehmens den Zielen des § 1 verpflichtet und hat daher vorrangig die folgenden Kriterien heranzuziehen:

- 1. Versorgungssicherheit, insbesondere Referenzen als Betreiber von Energieversorgungsnetzen sowie Konzepte zum bedarfsgerechten Netzausbau und zur technischen Verbesserung des Netzes,
- 2. Preisgünstigkeit und Effizienz, insbesondere auf die Netznutzungsentgelte zu gewährende Preisabschläge und sämtliche Merkmale des Unternehmens, die auf eine kosteneffiziente Durchführung des Netzbetriebs und erforderlicher Netzausbaumaß-

nahmen schließen lassen; stellt die Gemeinde eine Prognose der zu erwartenden Netznutzungsentgelte für das konkrete Netzgebiet an, so ist ein Vorhandensein weiterer Konzessionsgebiete bei bewerbenden Unternehmen in angemessener Art und Weise zu berücksichtigen,

- 3. Verbraucherfreundlichkeit, insbesondere Qualität der Verbraucherberatung bei Netzanschlüssen und Netzstörungen und Angebote von intelligenten Messsystemen nach § 21d und Zählern nach § 21c Absatz 5,
- 4. Umweltverträgliche auf erneuerbaren Energien basierende Energieversorgung, bei der Wegenutzung zur leitungsgebundenen Stromversorgung insbesondere Konzepte zur effizienten Netzintegration von Speicheranlagen, Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien Gesetz und dem Kraft-Wäre-Kopplungs-Gesetz sowie von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG.

Die Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien hat den Anforderungen des jeweiligen Netzgebietes Rechnung zu tragen. Weitere sachgerechte netzbetriebsbezogene Kriterien können daneben nachrangig berücksichtigt werden."

4. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Sofern sich mehrere Unternehmen bewerben, macht die Gemeinde bei Neuabschluss oder Verlängerung von Verträgen nach Absatz 2 ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt. Die Gemeinde hat zuvor die Unternehmen, deren Angebote nicht angenommen werden sollen, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des beabsichtigten Vertragsschlusses in Schriftform zu informieren. Die Gründe müssen sich aus einer ausführlichen Darlegung der Bewertung der einzelnen Kriterien nach Absatz 4 im Vergleich zum künftig kontrahierten Unternehmen ergeben.“

5. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7.

6. Im neuen Absatz 6 wird die Eingabe „2 und 3“ durch die Eingabe „2 bis 5“ ersetzt.

7. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

#### „§ 46a Rügeobliegenheit, Präklusion

(1) Jedes unterlegene Unternehmen kann eine Rechtsverletzung durch Nichtbeachtung der Grundsätze eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens nach § 46 Absatz 1 bis 4 nur geltend machen, soweit es diese zuvor gerügt hat. Dies gilt nicht, wenn das unterlegene Unternehmen den die Rechtsverletzung begründenden Verstoß nicht gekannt hat und auch insbesondere aus den Informationen nach § 46 Absatz 5 Satz 2 nicht erkennen konnte.

(2) Die Rüge ist schriftlich innerhalb von 20 Kalendertagen ab Zugang der Information nach § 46 Absatz 5 Satz 2 gegenüber der Gemeinde zu erklären. Die Rüge ist unter Nennung der geltend gemachten Rechtsverletzung zu begründen.

(3) Zur Vorbereitung einer Rüge nach Absatz 1 kann jedes Unternehmen die Akten bei der Gemeinde einsehen und sich auf eigene Kosten Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen. § 111 Absatz 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt entsprechend.

(4) Hilft die Gemeinde der Rüge ab, so hat sie das Verfahren ab dem Zeitpunkt des gerügten Verstoßes zu wiederholen. Hält die Gemeinde an ihrer nach § 46 Absatz 5 angekündigten Entscheidung fest, so hat sie das rügende Unternehmen hierüber in Textform zu informieren und ihre Entscheidung qualifiziert zu begründen. Ein Vertrag nach § 46 Ab-

satz 1 darf erst nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 Satz 1 und nicht vor Versendung der Information nach Satz 2 geschlossen werden.

(5) Die Möglichkeit jedes unterliegenden Unternehmens, Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zu ergreifen, bleibt unberührt. In diesem Fall ist eine Rüge nach Absatz 1 zur Rechtswahrung nicht erforderlich.

8. Nach § 46a wird folgender § 47 neu eingefügt:

#### **„§ 47 Datenherausgabe**

Der bisherige Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Gemeinde spätestens ein Jahr vor Bekanntmachung der Gemeinde nach § 46 Absatz 3 diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Vertrages nach § 46 Absatz 2 Satz 1 erforderlich sind. Zu den Informationen über die wirtschaftliche Situation des Netzes gehören insbesondere die im Zeitpunkt der Errichtung der Verteilungsanlagen jeweils erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß § 255 HGB, das Jahr der Aktivierung der Verteilungsanlagen sowie die jeweils in Anwendung gebrachten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern. Die Bundesnetzagentur kann im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt Entscheidungen über den Umfang und das Format der zur Verfügung zu stellenden Daten durch Festlegung gegenüber den Energieversorgungsunternehmen treffen.“

9. § 48 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben besteht auch nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf einen neuen Vertragspartner nach § 46 Absatz 1 fort. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde eine Verzögerung der Übertragung der Verteilungsanlagen zu vertreten hat. In diesem Fall endet die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben ein Jahr nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages, es sei denn, dass zwischenzeitlich eine anderweitige Regelung getroffen wird.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.